



VIII, 90.

2. 379.



505.
3

CUM DEO!
CONSORTIUM
Viduorum & Viduarum

Oder:

Neuaufgerichtete

Wittber- und Wittben-
Leichen-Casse/

Welche

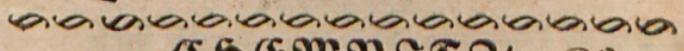
Von etlichen

Ehrlichen Bürgern abgeredet
und mit GOTT angefangen
worden/

zu Franckenberg/

Am

Quartal Reminiscere,



CHEMNITZ/ 35.

gedruckt bey Conrad Stößeln.

Anno 1714.

c 3



Pfal. XC, 12.

Herr lehre uns bedencken / daß
wir sterben müssen / auf daß
wir flug werden.

Sieh' st du / Franckenberg, hier aber
mahl mit Freuden

Ein Neu Consortium, das doppelt ein-
gericht,

Auf Mann und Weib zugleich, wenn eines
davon scheiden

Und zu Gott gehen wird; Dergleichen
hast du nicht.

Du hast zwar / wie bekant, dich rühmlich
schon geschicket

Zum Leid und auch zur Freud / durch viel
COLLEGIA,

Dergleichen aber doch hast du noch nie er-
blicket,

Wie du hier sieh' st und hör' st; Du must
selbst sprechen Ja!

Ja! ja! ganz Franckenberg, rühmt diese
Tods- Gedanken,

Die weißlich eingerichtet auf Mann und
Weib zugleich,

Und will zu keiner Zeit von dieser Ordnung
wandern,

Bis Ihrer aller Seel hinführt in Got-
tes Reich.

Wohl denen, die, wie Du, für ihr Begräb-
niß sorgen!

Die wissen schon zur Noth, wo Zülffe ist
und Rath, A 2 Und



Und dürffen nicht hernach von andern darzu
borgen/

Die Kosten sind schon da, das Leichen-
Geld parat.

Gott bleib' dir, Franckenberg, in Gna-
den doch gewogen,

Bei dieser schweren Zeit, da lauter Angst
und Noth,

Und aller Seegen fast von dir ist ausgezo-
gen,

Er segne dich aufs Neuen, dich und dein
Sauer Brodt!

Und wehre ferner doch der Pest und bösen
Seuche,

Die dir schon nahe ist; Der Herr bes-
hüte dich,

Daß sie dich, arme Stadt, auch dißmahl
nicht erreiche,

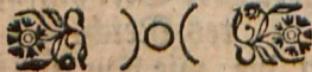
So stirbet, wer da stirbt, in dir gar selig-
lich.

Und werden seinen Leib die Membra schon
begleiten,

Wie sie verordnet sind, biß hin zur Gra-
bes-Ruh'

Und sich dabey zugleich sein Christlich auch
bereiten,

Wenn ihnen auch der Tod drückt ihre
Augen zu.





I. N. J.



Nachdem so wohl allhier in Franckenberg/ als auch an vielen benachbarten Orten/ unterschiedene Wittben oder Leichen: Cassen aufgerichtet werden; die nach gewissen Legibus rühmlich administriret werden; So haben etliche Ehrliche Bürger/ nebst noch andern guten Freunden/ bey Erinnerung ihrer Sterblichkeit/ sich dahin beredet/ dergleichen Collegium, jedoch was genauer/ anzuordnen/ damit Sie (so wohl die Männer als auch die Weiber) nach ihren seeligen Absterben/ einen Ehrlichen Leichen: Conduct haben/ auch die hinterbliebenen Jhrigen/ nach ihrem Tode/ einiger massen versorgt wissen möchten. Zu bessern Behuff haben sie nachfolgende Leges aufgesetzt/ eigenhän.



händig unterschrieben und besiegelt/ und sich einmüthig dahin verglichen/ besagtes Collegium hernach zu reguliren / und bestehen dieselbe in gewissen Puncten/ wie hernach folget.

LEGES.

I.

Die Anzahl derer Membrorum bestehet in Ein und Sechzig Personen/ aus welchen per majora vota zwey Seniores erwehlet werden/ welche nebst den ordentlichen Registratore allezeit bey der Cassa sitzen / und nach denen vorgeschriebenen Legibus sich genau reguliren / alles der Casse zum besten wohl administriren/ in Casibus dubiis verabschieden; wider welchen ihren Ausspruch die beneficia juris, Supplicationis, Appellationis, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen/ keine statt finden/ (inmassen ein ieder samt und sonders denselben vermöge der eigenhändigen Unterschrift hiermit renunciiret/) sondern dieser Vergleich und Ausspruch soll als ein judicale gelten/ auch hier keine Arreste ange

angenommen werden / sondern ieweder
will damit vergnügt seyn.

II.

Zu Stabilirung dieser Pöbl. Cassé soll
iedes Membrum bey der ersten Zusam-
menkunft / welche Zusammenkunft alle
Viertel Jahre geschehen / und soll bey
ieden Quartal Vier Groschen / an guter
unverruffener Münze gelegt werden /
darzu der Sonntag nach den Quartal
allemahl angesetzt ist / und nachgehends
zu Unterhaltung und Aufnahme der
Cassé alle Vierrel Jahre mit Vier Gro-
schen zu continuiren.

III.

Stirbet ein Mittalied; so soll iedwe-
der / bey jeglichen Todes-Fall / eines
Mannes oder Weibes 2. Gr. beytra-
gen: Den Todes-Fall aber / muß der
Wittber oder Wittbe oder Erben / dem
Registratoribey Zeiten melden lassen / da-
mit er das Patent wegen der Wittbens
oder Wittber-Steuer ausfertige.

IV.

Wer aber in der Zahlung säumig/
und sein Geld ein Quartal nicht erlegt/
und zwar vor Untergang der Sonnen/
U 4 am

am baaren Gelde / derselbe soll zwey Gr.
Straffe erlegen / ohne alles Einwenden /
und obgleich dergleichen säumig Mem-
brum wie vor und nach in Consortio ist
und bleibet; So soll doch derjenige / wels-
cher das andere Quartal nichts bezahlet /
gänzlichen aus der Societät excludiret /
und ihm kein Heller wieder restituiret
werden.

V.

Stehet einem ieden Membro frey in
bestimmten Terminen oder bestimmten
Tagen persönlichen oder durch einen
mündlichen oder schriftlichen Bevoll-
mächtigten zu erscheinen / daferne er nur
sein schuldig Contingent richtig contri-
buiret / und beniemten Tages und Zeit
baar bezahlet.

VI.

Die Seniores nebst den Registratore
müssen nothwendig gegenwärtig seyn /
es würde denn ein / oder der andere / ent-
weder durch Krankheit / oder sonderlis-
che Ehren-Sache zurücke gehalten / auf
solchen Fall sollen die praesentes einen an-
dern Vice-Seniozem von denen praesenti-
bus ad interim an des abgewesenen Stelle
setzen.

VII.



VII.

Zur Verwahrung des Geldes und der Register/ soll ein wohl verwahrtes Kästlein angeschaffet werden/ woran ein doppelt Schloß mit zween Schlüsseln verfertigt/ wovon der eine dem andern Seniore, der andere Schlüssel aber dem Registratori anvertrauet/ das Kästlein aber/ bey dem ältesten Seniore in Verwahrung gesetzt werden.

VIII.

Die Seniores werden von den gegenwärtigen Membris erwöhlet/ entweder durch eingelegte Zettel/ da ein jeder denjenigen welchen er haben will/ auf solchen Zettel aufschreibet/ und ohne Unterzeichnung seines Namens hergiebet; Welche Zettel hernach von den Registratore öffentlich abgelesen werden/ worauf die concludirenden plurima vota den Seniozem confirmiren.

IX.

Nach Verflüssung eines Jahres/ wird der eine Senior, welcher das erstemahl die wenigsten Vota gehabt/ nach abgelegter und unterschriebener Rechnung/ so



so in praesentia aller Interessenten so viel der vorhanden/ Jährlich fixo termino geschehen soll/ wieder dimittiret/ und ein anderer an dessen Stelle erwehlet/ daß also alle Jahr ein neuer Senior zu den alten gesetzt werden soll.

X.

Der ordentliche und einmahl gesetzte Registrator soll hierbey unveränderlich bleiben/ die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen/ gebührende quittiren/ und die Todes-Fälle/ so sich nach Gottes Willen ereignen möchten/ denen Membris durch Patent notificiren/ damit sie ihren Beytrag/ welcher individualiter in solchen Patent specificiret seyn soll/ alsbald abtragen/ und nebst der Unterschrift selbst dediren können. Für solche seine Mühhaltung soll der Registrator Jährlich Einen Thlr. haben/ wie nicht minder/ die beyden Seniores jedweder Acht Groschen aus der Cassa bekommen/ und in Rechnung passiren.

XI.

Die Patenta wegen Todes-Fall/ sollen durch ein Membrum herum gesendet werden/ und sollen die Membra ihre 2.
Gr.

2. Gr. in einen Briefgen versiegeln/ ihren Rahmen darauf zeichnen/ und entweder durch dieses Membrum, oder doch gleich darauf/ zu der in Patent bestimmten Stunde/ durch sein Gesinde überlieffern/ welches Geld in jedes Membri Büchlein eingeschrieben wird; Vor solche Einnahme und Ausfertigung des Patents zahlet der Wittber oder Wittbe oder Erben dem Registratori 4. Gr. und den Membro, der das Patent herum getragen 2. Gr. welcher aber mit seinem 2. Gr. wegen Todesfall zu langsam ist/ und zu der in Patent bestimmten Stunde sein Geld nicht erleget/ soll 2. Gr. Straffe erlegen.

XII.

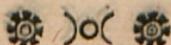
Wenn nun die Cassé an Borrath der Gelder zugenommen/ so sollen Capitalia einen Frembden à 6. einen Membro aber à 5. pro Cento, und zwar einen specie Thlr. auf 30. Gr. und Ducat 2½. Thlr. gerechnet werden; diese Capitalia aber sollen nicht auf Wechsel/ Obligation und dergleichen/ sondern auf tüchtige Pfänder/ an Gold/ Silber und liegenden Gründen/ ausgeliehen werden/ solch
aus-

ausgeliehen Geld / soll nicht länger als
 Ein Jahr stehen / die Zinsen aber bey
 der Auszahlung gleich vorhero abgezogen
 werden / und dieses alles in Besehenn
 des Registratoris, damit alles richtig/
 wem? wenn und wieviel an Capital und
 Zinsen wieder bezahlet worden / proto-
 colliret werden möchte / und soll das
 Confortium macht haben das Pfand/
 wo solches zu bestimmter Jahres Zeit
 nicht eingelöset wird / zu veralieniren.

XIII.

Wenn Verstirbet nun nach Gottes Wil-
 len ein Membrum oder eines Membri
 Eheweib aus diesen Christlöblichen Con-
 sortio, so zahlen die Seniores und Regi-
 strator, der Wittbe oder den Wittber
 das völlige Geld / so viel Jahre ein
 iedwedes dabey gewesen / wie diese un-
 tergezeichnete nachfolgende Jahre aus-
 weisen / noch vor der Beerdigung des
 verstorbenen Mannes oder Weibes/
 ohne Entgeld gegen Dwittung baar aus-
 nehmlichen

Der



Der Mann.	Das Weib.
Das 1te Jahr 5. Thl. 6. Gr.	Das 1te Jahr 5. Thl. 6. Gr.
2. 6. 12.	2. 6. 12.
3. 8. 12.	3. 8. 12.
4. 9. 12.	4. 9. 12.
5. 11. 12.	5. 11. 12.
6. 12. 12.	6. 12. 12.
7. 14. 12.	7. 14. 12.
8. 15. 12.	8. 15. 12.
9. 17. 12.	9. 17. 12.
10. 18. 12.	10. 18. 12.
11. 20. 12.	11. 20. 12.

XIV.

Wenn aber ein Membrum oder eines Membri Cheweib / aus diesen Christlöbl. Confortio, unter diesen obgesetzten Eilff Jahren verstorben wäre / es sey in welchen obgesetzten Jahren es wolle / so bekommt ein jedes / es sey Mann oder Weib sein völliges Geld den Jahren nach. Wenn nun ein Mann ehe verstürbet / als sein Weib / so bekommt des verstorbenen Membri Wittbe / das völlige Geld vorgeschriebenen Jahren nach / Ihrentwegen und Ihres verstorbenen Mannes wegen; Verstürbet aber eines Membri Cheweib eher als der Mann / so

so bekömmt der Mann seines verstorbenen Weibes Geld / Ihren obgesetzten Jahren nach; Aber der Mann bleibet in diesen Christlöbl. Consortio, so lange als er lebet / nach dessen Tode / haben selbiges Geld / dessen ander Eheweib / Kinder / oder nächsten Freunde / gegen Versicherung völliger Beerdigung des Verstorbenen / gegen Quittung baar aus der Casse zu erheben / sind aber keine Kinder noch Freunde da / ist es der Casse zugestorben.

XV.

So aber ein Membrum nebst seinem Eheweibe über Silff Jahr bey diesen Christlöbl. Consortio gestanden / und erst in 12. 13. oder vierzehenden Jahre / auch weiter hinaus versterben würde; So soll derselbe alle Jahre wie vor und nach / bey den gewöhnlichen Terminen 4. Gr. erlegen / auch bey iedweden Todes Fall seine 2. Gr. erlegen; an statt des jährlichen 2. Thlr. aber / bis zu eines iedweden Tode / haben dessen Erben nur 18. Gr. zugenießen.

XVI.

Beÿ Absterben eines Membri, auch Absterben einer iedweden Ehefrauen /
sollen

sollen allezeit die Helffte Consortes, (eine Helffte um die andere) denen Leidtragenden zu sonderbaren Trost/ und dem Verstorbenen zu Ehren/ in schwarzen Mänteln und gewöhnlichen Trauer-Habit/ bey Straffe 3. Gr. den Leichen-Process ansehnlich machen; oder da einer oder der andere von denselben Ehrenthalben oder Unpäßlichkeit halber/ in Person nicht erscheinen könnte; einen andern aus der andern Helffte/ an seine Stelle zu ordnen verbunden seyn/ bey Straffe 2. Gr. eben dergleichen Straffe soll auch geschehen/ bey eines Membri Ehefrauen/ wovon die Herren Geistlichen/ wenn einer dabey ist/ oder Adjunctanten bey der Cantorey nicht ausgeschlossen seyn/ sondern ein iedweder iederzeit einen andern an seine Stelle bey bemeldter Straffe schaffen soll/ und sollen sich allezeit die Membra, beyhm ältesten Seniore versammeln/ und in guter Ordnung in oder vor das Trauer-Haus gehen/ da aber einer zu langsam käme/ soll er 2. Gr. Straffe erlegen.

XVII.

Wosern eine Stelle durch eines Membri Tod vacant wird; Soll alsbald ein ande

anderer/ und welcher sich zwar zu erst
als ein Expectante bey den Senioribus und
Registratore einschreiben lassen/ am Quar-
tale eingenommen werden/ welcher pro
accessu 10. Gr. in Fiscum zahlen/ als 2.
Gr. Schreibgebühr/ 3. Gr. zum Kästgen/
1. Gr. vor das Büchlein/ 4. Gr. in die
Cassa zum ersten Quartal erlegen soll/
alsdenn denen Legibus sich Eigenhändig
subscribiren/ besiegeln/ und gleich andern
das seinige richtig abtragen/ als auch den
schuldigen Beitrag wegen der erfolgten
Todes-Fälle mit erlegen/ und denn nach
seinem Tode/ das anfordernde Theil die
Zahlung/ nach denen specificirten Jah-
ren zugewarten haben; Jedoch soll in
Zukunft keiner/ so über 60. Jahr alt ist/
in dieses Consortium aufgenommen
werden.

XVIII.

Wenn nun ein Membrum sein Contingent in angesetzten 4. Haupt Terminen richtig bezahlet/ oder per Mandatarium oder andern guten Freund bezahlen läffet; So wird ihme als denn gleich ein Quartal angerechnet/ er sterbe nun nach Gottes Willen nach selbigen oder folgenden Tag oder wenig Wochen darauf; gung daß er
auf

auf selbiges Quartal præstanda præstiret/
wobey auch dieses zgedencken/ im Fall
nun folgender Jahre/ eines auf den zum
Haupt Quartals Tag nach vorbeschehe-
ner Einlage; es sey der Mann oder des-
sen Ehefrau/ nach Gottes Willen ver-
sterben solte; So haben sich der Witt-
ber oder die Wittbe oder die Erben doch
nicht mehr/ als auf so viel Posten/ daß
er bey seinen Lebzeiten wirkliche Ein-
lage gethan / zu erfreuen.

XIX.

Da ferne Gott der Allerhöchste /
welches er doch gnädigst verhüten wol-
le! diesen Ort/ mit Krieg/ Seuchen und
Peste heimsuchen würde/ haben Senio-
res und Registrator, einen ieglichen Mem-
bro nach seinen angetretenen Jahren/ so
lange sie dabey gewesen/ und nach der
Cassa Zustand zu richten/ wornach die
Eintheilung zu machen/ unverzüglich das
Jhrige ex cassa pro rata zu bezahlen.

XX.

Wenn der Numerus complet, und
sich jemand als Expectante will einschrei-
ben lassen; Soll pro Inscriptione 6. Gr.
erlegen/ und in übrigen nach dem 17. Le-
ge verfahren werden.

B 36.

XXI.

XXI.

Sollen die Membra des Löbl. Confortii, über die einmahl gesetzten und agnoscirten Leges nicht unnöthig disputiren / noch solche nach belieben auslegen und Zancf verursachen; wie denn dergleichen Grüblern und Zancfsüchtigen / wenn sie sich denen Senioribus opponiren wollen / bey Straffe der Exclusion Silentium zu imponiren; und wenn sie nicht nachlassen / dieselben gar aus der Löbl. Societät zu excludiren.

XXII.

Und damit dem Wittber und der Wittbe an solchen aus dem Fisco zugewarten habenden Gelde nichts abgehen / und der Finis dieses Christlichen Werckß erlanget werden möge: Soll niemand / er sey groß oder klein / Schuldwegen / auf solch verstanden und dem Wittber oder der Wittbe oder Erben zustehenden Gelde / bey der Cassé Arrest zu legen / nachgelassen und gestattet / sondern von Senioribus und Registratore abgewiesen werden.

XXIII.

Es hat sich niemand / er sey auch wer er sey oder wolle / einige Prærogativ oder
Vor-

Vorzugs zu getrösten / sondern iedweder ist im präsent den andern gleich / und hat Freyheit zu sagen / was die Nothdurfft erfordert.

XXIV.

Damit lezlich alles honet und ehrlich bey dieser Societät zugehen und gehalten werden möge: So soll/wenn etwan einer von denen Membris wider verhoffen / über kurz oder lang / einiger Ubelthat beschuldiget / auch derselben durch Inquisition, oder andere Art / überführet werden möchte; Desselbigen Nahmen bey der Societät ausgestrichen / und ohne einigen Hellers Erstattung excludet seyn / und führo hin / vor kein Membrum gehalten werden.

XXV.

So aber eines Membri Eheweib / solte zu einer Wittben werden / so sollen die specificirten 5. Thlr. des ersten Jahres wegen in Fisco verbleiben / bis nach ihren Tode / da sollen ihre Kinder oder Erben zu ihren Begräbniß / diese 5. Thl. aus den Fisco zugenieffen habē / aber dafür soll eine jede Wittbe 2. Gr. in die Casse beytragen / wenn eine Wittbe stirbet /

sonsten darff weiter keine nichts beytras
gen / als nur wenn eine Wittbe stirbet/
verheyrahet sich aber eine Wittbe / so
sind solche 5. Thlr. den sämbtlichen Con-
sortio in Fisco verblieben.

XXVI.

Zu Uhrkund sind vorhergehende Le-
ges, zu deren mehrern Steiff und Feste
haltung / nebst Begebung aller Benefi-
ciorum Juris wider dieselben / von allen
Membris eigenhändig unterschrieben
und besiegelt.

Actum Frandenberg/

Am Dwartale Reminiscere.

Anno 1714.



Forma Obligationis.

Ich Endes Unterschriebener vor
mich/meine Erben und Erbnehmen/
bekenne hiermit / daß das Consortium
Viduorum & Viduarum, alhier zu Fran-
ckenberg / mir Thlr. gegen 5. à 6. pro
cento Jährlichen Zins auf gut Pfand
geliehen / welche ich auch zu sichern Hän-
den dato baar empfangen / und weil er-
meldtes



525.

meldtes Consortium solch Capital länger nicht als ein Jahr zu stehen zu lassen/ geschlossen; Als verreverse mich/ diese

Zhlt. benebenst den Zinsen/ in diesen Jahre wieder abzulegen/ in Verbleibung dessen/ die Herren Seniores dieses Consortii alsdenn das Pfand zu veralieniren/ das Capital, Interessen und andere Unkosten davon zu bezahlen Macht haben / worwider mich keine Rechtswohlthaten schützen; Allermassen ich denn dieser wegen allen beneficiis Juris, sonderlich der Exception, rei non sic, vel aliter gesta, persvasionis, lationis, etiam enormissimæ, restitutionis in integrum, Appellationis, Supplicationis, oder was mir sonst zu statten kommen/ oder durch Menschen Wis erdacht werden könnte/ beständig und wohl bedächtig renuncire/ und diesen meinen Revers, pro documento garentigiato, recognoscire und halte. Zu mehrer Uhrkund habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Franckenberg/ den Anno 171

N. N.

B 3

Dvitz

Quittung.

Das die Herren Seniores des Confortii Viduorum & Viduarum zu Frankenberg/ uns zu Ende unterschriebenen/ wegen unsers Respect: seel. Verstorbenen Ehe-Mannes und Vaters/ (oder wegen meines seel. Verstorbenen Ehe-Weibes (welche) welcher N. Jahr bey diesen Löbl. Consortio ein ein Mitglied (eine Mitgliedin) gewesen/ Ehr. zu dessen Begräbniß dato bahr ausgezahlet; Solches wird hiermit bekennet/ und wohl erwehnte Seniores, cum renunciatione exceptionis, non numerata aut non accepta pecunia, in beständiger Form Rechtens danckbarlich darüber quittiret.

Actum Frankenberg/

Den

Anno 171

N. N

Nachgelassener Wittber/
(Wittbe) und Erben.

Register.

Register derer Nahmen des sämtlichen Consortii nach den Alphabet.

A.

Andreas Uhlich/ Schulmeister in Sachsenburg.

Andreas Mey/ Lein- und Zeugweber.

Andreas Hoffmann/ Lein- und Zeugw.

Augustinus Thüngen/ Böttiger.

Augustinus Köhler/ Lein- und Zeugw.

B.

Balthasar Thüngen/ Böttger.

Balthasar Feilgenhauer/ Weißbäcker.

Balthasar Donner/ Weißbäcker.

Benjamin Uhlich/ Lein- und Zeugw.

C.

Christoph Händel/ Lein- und Zeugw.

Registrator.

Christianus Kumbler/ Lein- und Zeug.

p. t. Senior.

Christoph Reinhardt/ Lein- und Zeugw.

Christoph Siebe/ Lein- und Zeugw.

Christoph Kattermann/ Lein- u. Zeugw.

Christoph Böhme/ Lein- und Zeugw.

Christianus Werner/ Lein- und Zeugw.

Christianus Köhler/ Lein- und Zeugw.

Christoph John/ Lein- und Zeugw.

Christianus Knobloch/ Lein- u. Zeugw.

D.

David Büttner/ Lein- und Zeugw.

Daniel Nahnsfeld/ Lein- und Zeugw.

Daniel Fichler/ Lein- und Zeugw.

Daniel Schmidt/ Fleischhauer.

E.

Emanuel Uhlich/Lein- und Zeugw.

F.

G.

Gottlieb Reinhardt/Lein- und Zeugw.

Gregor Gelbrich/Lein und Zeugw.

Gottfried Eckardt/Lein- und Zeugw.

Gottlieb Kasser/Lein- und Zeugw.

Gottfried Wenzel/Lein- und Zeugw.

H.

- Hr. M. Johannes Siegemund Stolze/
 Past. Prim.
 Johannes George Schmidt/ Aedit. p. t.
 Senior.
 Johannes George Müller/ Richter in
 Merzdorff.
 Johannes Werner/ Lein- und Zeugw.
 Johannes Mähner/ Lein- und Zeugw.
 Joh. George Engellandt/ Lein- u. Zeug.
 Joh. George Reißiger/ Lein- und Zeugw.
 Joh. Gottfried Reißiger/ Lein- u. Zeug.
 Joh. Christoph Theffel/ Lein- u. Zeugw.
 Joh. Christianns Theffel/ Lein- u. Zeug.
 Joh. Daniel Schorr/ Sen. Schloffer.
 Joh. Daniel Schorr/ Jun. Schloffer.
 Joh. George Schwabe/
 Joh. Daniel Siebe/ Lein- und Zeugw.
 Joh. Daniel Rahnfeld/ Lein- u. Zeugw.
 Joh. Müller/ Röhremeister.
 Joh. Rudolt/ Lein- und Zeugw.

Jo



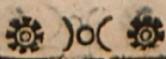
Joh. Christian Bogelsang/ Lein u. Zeug.
 Joh. Christianus Lipman/ Lein u. Zeug.
 Joh. Christoph Höpner/ Lein u. Zeugw.
 Joh. George Ulich/ Lein und Zeugw.
 Joh. König/ Lein und Zeugw.
 Joh. Becke/ Zimmermann.
 Joh. George Kloßsch/ Schneider.
 Joh. George Mahufeld/ Lein u. Zeugw.
 Joh. George Siebe/ Lein und Zeugw.

R.

E.

M.

Michael Tietze/ Lein-und Zeugw.
 Martinus Reinhard/ Lein-und Zeugw.
 Michael Wolff/ Land- Fuhrmann.



N.

Nicolaus Raup. Wein- und Zeugw.

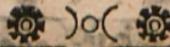
.70

D.

Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, appearing as a ghostly reflection of the main text.

P.





D.

R.

S.

Samuel Parthey/ Schneider.



F.

Tobias Mittenzwey/Lein- und Zeugw.

[Faint, illegible text]

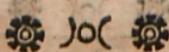
B.

B.



536.

32



Expectanten.

Johann Christian Schmid Schlosser.
Dr. Carl Müller/Bildhauer.

36
49
Pon

ULB Halle 3
002 404 923

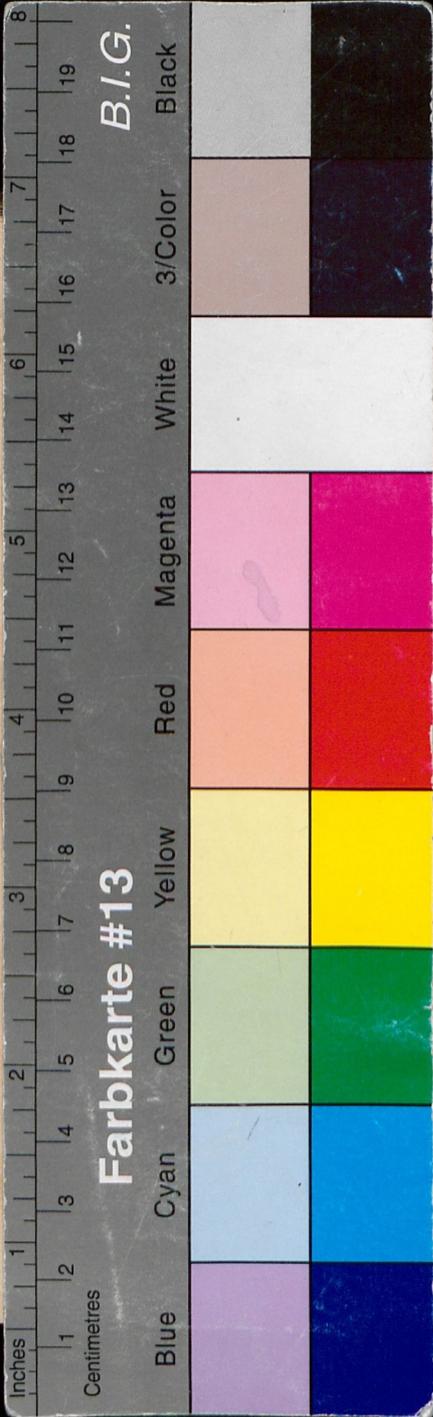


86

M. H.







CUM DEO!
CONSORTIUM
Viduorum & Viduarum

Oder:
Neuaufgerichtete
Wittber- und Wittben-
Leichen-Casse/

Welche
Von etlichen
Ehrlichen Bürgern abgeredet
und mit Gott angefangen
worden/

zu Franckenberg/

Am

Quartal Reminiscere,

gedruckt bey Conrad Stöffeln.
Anno 1714.